

TOP 16 Anträge

Antrag 1 von Christian Schröder

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Tagesordnung nebst Einladung zur Jahreshauptversammlung. Ich beantrage hiermit eine Aussprache zu der so genannten "Gemeinwohlklausel" in Arbeitsverträgen des VfL Osnabrück. Hier der Link zu einem Artikel in der

Welt: <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus248167228/VfL-Osnabrueck-Lohnabzug-fuer-Steak-Esser-Der-Arbeitsrechtler-wundert-sich.html?icid=search.product.onsitesearch>

Dieser Punkt erregt zu Recht die Gemüter. Eine Jahreshauptversammlung ohne Aussprache dazu wäre bloße Kulisse.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schröder

Antrag 2 von Markus Lohmeier und Werner Negwer

**Anträge zur Mitgliederversammlung des Verein für Leibesübungen von 1899 e.V.
Osnabrück am Dienstag, 21. November 2023**

Im Zuge der Ausgliederung wurde der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA – nachfolgend „KGaA“ – im Jahr 2013 vom Verein für Leibesübungen von 1899 e.V. Osnabrück – nachfolgend „Verein“ ein unentziehbares, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Markenrechten des Vereins übertragen.

Dieses wurde im „Kooperationsvertrag“ zwischen dem Verein und der KGaA, vertreten durch Herrn Dr. Michael Welling, handelnd als Geschäftsführer Wirtschaft der VfL Osnabrück Geschäftsführungs-GmbH – nachfolgend GmbH – am 19.08.2021 noch einmal bekräftigt.

In dem Kooperationsvertrag wurde zudem die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Von der Verwertung der Markenrechte profitiert ausschließlich die KGaA bzw. der Profisport. Der im Verein verbliebene Amateur- und Breitensport sowie die Abteilungen des Vereins sind von Vermarktungsergebnissen der Markenrechte dauerhaft ausgeschlossen.

Gleichzeitig zahlt der Verein der KGaA monatliche Pauschalen für Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen, Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung von über 5.000 €.

Eine somit nach § 13 Nr. 6 der Satzung des Vereins erforderliche Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Kooperationsvertrag wurde nach Kenntnis der Antragsteller nicht eingeholt.

Hierzu stellen wir form- und fristgerecht folgende

Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Der gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebundene Vorstand des Vereins weist die KGaA, vertreten durch Herrn Dr. Michael Welling, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer Wirtschaft der GmbH, an, den Kooperationsvertrag vom 19.08.2021 auf Kosten der KGaA auf seine Rechtsgültigkeit, insbesondere im Hinblick auf die unterbliebene Einholung der Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. §13 Nr. 6 der Satzung, den Ausschluss der Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung sowie seiner unbefristeten Laufzeit, überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu berichten.
2. Im Falle einer schwebenden Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des Kooperationsvertrages vom 19.08.2021 wird der gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebundene Vorstand des Vereins verpflichtet, die Zustimmung der Mitglieder-

versammlung nachzuholen bzw. im Falle der Nichtigkeit vor Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages gem. §13 Nr. 6 der Satzung einzuholen.

3. Unabhängig vom Ausgang der Überprüfung des Kooperationsvertrages vom 19.08.2021 weist der gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebundene Vorstand des Vereins die KGaA, vertreten durch Herrn Dr. Michael Welling, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer Wirtschaft der GmbH, an, eine Vereinbarung abzuschließen, die sicherstellt, dass jährlich ein angemessener Anteil aus den Vermarktungsergebnissen der Markenrechte, die bislang ausschließlich in der KGaA verbleiben, an den Verein weitergegeben wird. Dadurch sollen der Amateur- und Breitensport sowie die Abteilungen des Vereins finanziell gestärkt werden.
4. Der gegenüber der Mitgliederversammlung weisungsgebundene Vorstand des Vereins wird verpflichtet, der vorgenannten Vereinbarung zuzustimmen.
5. Die Festlegung der Höhe eines angemessenen Anteils erfolgt in Abstimmung zwischen dem Verein, der KGaA sowie der GmbH. Der angemessene Anteil soll nicht weniger als 3% der Vermarktungsergebnisse der Markenrechte betragen, gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Verein weiterhin den Anforderungen an die erlaubte Vermögensverwaltung (§14 AO) genügt.
6. Über den Abschluss und das Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu berichten.

Osnabrück, den 07. November 2023


Markus Lohmeier
Abteilung Fußball


Werner Negwer
Abteilung Schwimmen